
**Vergleich zweier Gesetzestexte aus Algerien und Deutschland
zu den Bestimmungen über Ehe und Familie**

NOUALI Ghaouti

Université Djilali Liabés Sidi Bel Abbés

Einführung

Zur besseren Übersicht werde ich mich im Folgenden stets an dem algerischen Text "Von der Hochzeit und ihrer Auflösung" orientieren und ihn mit entsprechenden Abschnitten aus dem deutschen Gesetzestext und dem Familienbuch vergleichen.

1. Allgemeines über Hochzeit und Verlobung

Im Kapitel I des algerischen Gesetzestextes heißt es, dass die Ehe ein Vertrag ist, der zwischen Mann und Frau geschlossen wird. Als sein Ziel wird "die Gründung einer Familie auf der Grundlage von Zuneigung, Milde und gegenseitiger Unterstützung" genannt. Besonders dieser letzte Teil erinnert sehr daran, dass in vielen Kirchen Deutschland bei der Trauung die Versicherung ausgesprochen wird: Ich will dich lieben und ehren bis dass der Tod uns scheidet. So heißt es auch im deutschen Familienbuch beim Absatz "Ehe" gleich zu Beginn, dass es sich um eine "dauernde Lebensgemeinschaft" handelt, die auf Lebenszeit geschlossen wird. Anders als im algerischen Text allerdings bedeutet der Begriff der Ehe nicht den Vertrag, sondern die Lebensgemeinschaft an sich. Die Ehe genießt in Deutschland besonderen staatlichen Schutz. Darüber hinaus betont der algerische Text noch den "moralischen Schutz der beiden Ehegatten und den Schutz der Familienbande.

In Algerien gilt die Verlobung ebenso wie in Deutschland als Eheversprechen, für dessen Nichteinhaltung gegebenenfalls Wiedergutmachung geltend gemacht werden kann. »

Anders verhält es sich mit dem heiratsfähigen Alter, dies liegt in Deutschland beim Mann nicht bei 21, sondern ebenso wie bei der

Frau bei 18 Jahren. Eine Befreiung von dieser Altersgrenze kann es nur für einen der Ehepartner geben, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat, das Einverständnis seines gesetzlichen Vormunds vorliegt und sein künftiger Gatte volljährig (18) ist (Ehegesetz, A §1.1). Dies ist in Algerien auch möglich, nur nicht an einem bestimmten Alter festgeknüpft. Es liegt im Ermessen des Richters bei entsprechenden Gründen.

Während sich die Bestimmungen über die Eheschließung bis hierher recht ähneln und nur in wenigen Punkten differenzieren, komme ich nun zu einem Hauptunterschied im Ehe recht der beiden Länder: Das algerische Gesetz lässt im Rahmen der Schariá die Eheschließung des Mannes mit mehr als einer Frau unter besonderen Bedingungen zu. Hierzu gehören rechtfertigende Beweggründe, der Wille Gerechtigkeit zu üben und die vorherige Benachrichtigung der Frauen (Alg. Gesetzestext, Kap. 1, Art. 8).

Dies ist in Deutschland undenkbar. Eine weitere Ehe während die erste noch besteht ist weder rechtlich noch kirchlich gestattet. Vor dem Gesetz begeht ein Mensch, der zweimal heiratet, obwohl der erste Ehepartner noch am Leben ist (und die Ehe weder geschieden noch aufgelöst wurde) den Strafbestand der Bigamie und muss sich vor Gericht dafür verantworten.

2. Rechte und Pflichten der Ehegatten

In der algerischen Rechtsprechung wird hier nach drei Gruppen unterschieden: Pflichten, die beide Gatten betreffen, Rechte und Pflichten die nur die Frau bzw. nur den Mann betreffen. Beiden gleich ist die Pflicht dazu beizutragen, dass das gemeinsame Leben, die Ehe und das Aufziehen der Kinder gelingt. Überraschend für einen deutschen Leser ist aber vor allem der Punkt, in dem die Verpflichtung niedergelegt ist, "die verwandtschaftlichen Bindungen zu wahren und gute Beziehungen mit den Eltern und den Angehörigen zu unterhalten" (Alg. Gesetzestext, Kap. IV, Art. 36.3). Für die deutsche Rechtsprechung zählt dies offenbar zu den privaten Dingen, die keiner gesetzlichen Regelung bedürfen. Bei den Pflichten des Ehegatten finden wir die Aufgabe zur Versorgung der Ehefrau mit der Einschränkung, dass dies nicht mehr gelte, falls sie das Haus ihres

Ehegatten verlassen habe. Bei einer Eheschließung in Deutschland, wenn nicht ausdrücklich Gütertrennung vereinbart wurde, gehören alle während der Ehezeit erworbenen Werte beiden Ehepartnern. Da es schon seit mehr als zwanzig Jahren das Schuldprinzip (einer bekommt die volle Schuld am Scheitern der Ehe zugesprochen) durch das Zerrüttungsprinzip bei der Ehescheidung abgelöst wurde, steht dem sich trennenden Ehepartner ein Anteil und das Recht auf Versorgung zu. Dies gilt auch wenn er oder sie das Haus verlassen hat. Die Verpflichtung, "unter seinen Gattinnen mit absoluter Gleichheit zu handeln" (A.G, Kap. IV, Art. 37.2) entfällt für die deutsche Rechtsprechung natürlich völlig, da die Heirat mehrerer Frauen wie schon gesagt, in Deutschland den Strafbestand der Bigamie erfüllt. Auch bei den Rechten und Pflichten der Ehegattin finden sich große Unterschiede zum deutschen Gesetzestext. Eine Einschränkung wenn sie frei besuchen darf (im Alg. Gesetzestext unter dem Recht, nahe Verwandte zu besuchen, aufgeführt), gibt es im deutschen Text nicht. Beiden Ländern gemeinsam ist allein der Punkt, dass sie über ihr Eigentum verfügen kann. Bei den Pflichten findet aber auch wieder kaum vergleichbares. Weder gibt es im deutschen Recht die Verpflichtung, dem Ehegatten zu gehorchen. Dass sich liebende Ehepartner wichtige Dinge miteinander besprechen und gemeinsam Entscheidungen treffen, sollte selbstverständlich sein, ist aber keinesfalls Gegenstand der Rechtsprechung. Im Familienstammbuch heißt es hierzu: "Die Ehegatten regeln die Haushaltsführung im gegenseitigen Einvernehmen. Beide Ehegatten sind berechtigt, erwerbstätig zu sein." (ebd. Kap. 'Wirkungen der Ehe im allgemeinen'). Die Entscheidung über das Stillen der Kinder ist ebenso Privatsache wie das Respektieren der Schwiegereltern. Das Sorgerecht und die sich daraus ergebenden Pflichten gegenüber den Kindern gehören während der Ehe beiden Eltern zu gleichen Teilen. Im Scheidungsfalle wird das Sorgerecht vom Gericht dem geeigneteren Elternteil oder neuerdings auch beiden zu gleichen Teilen zugesprochen.

3. Eheschließung

Bei einer algerischen Eheschließung sind zwei Trauzeugen und der eheliche Vormund anwesend. Letzterer schließt die Ehe für die Frau. Es ist ihm verboten "die unter seiner Vormundschaft stehende Person zu nötigen" oder sie ohne ihre Zustimmung zu verheiraten (Alg. Gesetzestext, Kap.1, Art. 13). Bei der Eheschließung wird auch die Mitgift festgesetzt, die vollkommen in den Besitz der Frau übergeht und "sie kann darüber frei verfügen", wobei der Zeitpunkt der Übergabe nicht eindeutig festgelegt ist (Alg. Gesetzestext, Kap. 1, Art. 14-15). Ein Vater kann sich "der Heirat seiner Tochter 'bikr' (Jungfrau) widersetzen", wenn dies im Interesse der Tochter geschehe (Alg. Gesetzestext, Kap. I, Art. 12). Darüber hinaus muss ein gesetzlich ermächtigter Beamter anwesend sein und es wird ein Heiratsvertrag aufgesetzt. Des Weiteren wird auf die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches verwiesen.

Zum Vergleich betrachten wir das deutsche Ehegesetz. Auch hier kommt eine Ehe nur zustande, wenn die Eheschließung vor einem Standesbeamten stattfindet. Der Eheschließung geht ein Aufgebot voraus. Das bedeutet, dass die Namen der Verlobten im zuständigen Standesamt (der überwiegende Wohnsitz eines der Verlobten) öffentlich ausgehängt werden. Eine Ausnahme kann beispielsweise bei lebensgefährlicher Erkrankung eines der Verlobten gewährt werden (vgl. hierzu: Das Ehegesetz, Abs. C, §§11-12). Voraussetzung für die Bestellung des Aufgebotes ist, dass die Verlobten ihre Eheschließung nachweisen. Das bedeutet den Nachweis, dass der Eheschließung keine Eheverbote entgegenstehen. Zu den Eheverböten wir in einem folgenden Kapitel noch einmal gesondert Stellung genommen (s. u.). Ferner sind bei der Trauung verschiedene Dokumente vorzulegen, Abstammungsurkunden, Auszug aus dem Familienbuch der Eltern und Aufenthaltsbescheinigungen. Über die neu geschlossene Ehe wird dann ebenfalls ein solches Familienbuch auf dem Standesamt des Wohnsitzes eingerichtet.

In der eigentlichen Zeremonie kommt es nun, ähnlich wie bei der algerischen Eheschließung, vor allem auf die Willensbekundung der Eheleute an. Sie erklären einzeln und nacheinander, dass sie die Ehe

miteinander eingehen wollen. Dies geschieht in Gegenwart der zweier von den Verlobten ausgewählten Trauzeugen.

Darüber hinaus kann am Tag der Eheschließung auch der Ehe-name festgelegt werden. Dies kann seit Beginn der neunziger Jahre sowohl der Geburtsname des Mannes als auch der Mädchenname der Frau sein.

3. *Ehehindernisse*

Bei den "Behinderungen der Heirat" (Alg. Gesetzestext, Kap. II, Art. 23ff) bzw. den "Eheverboten" (Das Ehegesetz, Abs. B, §§ 4ff) unterscheiden beide Länder zwischen unabänderlichen Ehehindernissen und solchen, die unter bestimmten Umständen oder nach einer bestimmten Zeitdauer erlöschen.

Gemeinsam ist beiden Ländern die Ablehnung der Ehe zwischen Verwandten der geraden Linie, "zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern sowie zwischen Verschwägerten in gerader Linie" (Das Ehegesetz, ebd.). Obwohl der algerische Text hier nur die für den Mann durch Familienangehörigkeit verbotenen Frauen aufzählt, ist davon auszugehen, dass dies auch umgekehrt gilt. In Algerien wird dieses Verbot durch Familienzugehörigkeit im Vergleich zu Deutschland allerdings noch ausgeweitet auf Witwen oder geschiedene Frauen der Blutsverwandten des Gatten oder seiner Nachkommen. Außerdem wird hier ein Säugling mit seiner Amme, seinen Milchgeschwistern und dem Mann der Amme für verwandt erklärt, so dass hier die gleichen Eheverbote Wirkung erhalten würden, wie es für leibliche Geschwister gilt. In Deutschland kommt ein solches Verhältnis dagegen nur durch Adoption zustande. Für die Familie, in der das Kind angenommen wurde gelten dann die gleichen Bestimmungen wie bei leiblichen Kindern. Für die Herkunftsfamilie des adoptierten Kindes allerdings bleibt das Eheverbot wegen Verwandtschaft selbstverständlich bestehen (ebd.).

Die Adoption "Tabanni" ist von der Schariá verboten (Alg. Gesetzestext, Kap. V, Art. 46). In Deutschland ist das nicht so, im Gegenteil: Adoptierte Kinder sind leiblichen Kindern sogar insofern gleichgestellt, als dass die Ehe zwischen Geschwistern, deren eins adoptiert wurde also ebenso verboten ist, wie bei leiblichen Geschwistern.

Zu den zeitlich begrenzten Verboten zählt in Algerien die Stillzeit. Hier geht man von einem Zeitraum von zwei Jahren aus. In Deutschland dagegen kennt man lediglich eine Wartezeit von zehn Monaten nach Auflösung einer Ehe. Sie soll nicht eher eine neue Ehe eingehen, es sei denn, dass in dieser Zeit geboren hat. Dies dient zur Feststellung der Ehelichkeit des Kindes. Diese Punkt wird in einem späteren Kapitel noch einmal angesprochen (s. u).

Ein wesentlicher Unterschied in der Gesetzgebung der beiden Länder ist der schon erwähnte Punkt der Heirat mit mehr als einem Partner. In Algerien sieht man Frauen, die bereits verheiratet sind als verboten an, nicht aber Männer, da diese mehrere Frauen heiraten dürfen. Dies ist in Deutschland unter gar keinen Umständen möglich. Eine bestehende Ehe ist ein absolutes Ehehindernis für beide Geschlechter: "Niemand darf eine Ehe eingehen, bevor seine frühere Ehe für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist." (Das Ehegesetz, Abs. B, §5).

Aus der Tatsache, dass ein Mann in Algerien mehrere Frauen heiraten darf ergeben sich weitere spezielle Ehehindernisse, die aus dem genannten Grund in Deutschland nicht zum Tragen kommen. So etwa ist es verboten, zur gleichen Zeit zwei Schwestern oder eine Frau und ihre Tante zur Ehefrau zu haben (Alg. Gesetzestext, Kap. II, Art. 30).

In Deutschland ebenfalls undenkbar ist ein Bestimmung wie Artikel 31: "Die Muslima kann keinen Nicht-Muslim heiraten." Dies ist aus zwei Gründen nicht möglich. Zum einen ist im Grundgesetz die freie Religionswahl verankert und niemand darf aufgrund seiner Religionszugehörigkeit in irgend einer Weise benachteiligt werden. Zum anderen muss ein Gesetz, welches einem Mann zugesteht eine Frau anderer Religion zu ehelichen, im Rahmen der gesetzlich zugesicherten Gleichberechtigung auch im umgekehrten Fall der Frau eben dies zubilligen. Freie Partnerwahl gilt als Menschenrecht.

5. Ungültige oder nichtige Ehen

Der algerische Gesetzestext befasst sich in seinem dritten Kapitel mit der fehlerhaften oder ungültigen Ehe. Der deutsche Gesetzestext behandelt dieses Thema unter der Überschrift "Nichtigkeit der Ehe".

Schon vor einem eingehenden Vergleich fällt auf, dass die deutsche Rechtsprechung wesentlich mehr Paragraphen auf diesen Punkt verwendet, zählt man die Folgen einer Eheaufhebung noch hinzu.

In Algerien wird eine Ehe u. a. dann für ungültig erklärt, falls eines der in Artikel 9-17 genannten 'Wesentlichen Elemente der Eheschließung' fehlerhaft ist. Weitere Gründe sind, "falls ein Hinderungsgrund auftritt, eine Klausel im Widerspruch zum Vertrag steht oder falls festgestellt wird, dass der Gatte vom Glauben abtrünnig geworden ist." (Kap. III, Art. 32 u. 33). Den ersten Punkt findet man im 'Ehegesetz' in ähnlicher Formulierung (Das Ehegesetz, Abs. D, § 17.1). Es gibt hier allerdings die Einschränkung, dass die Ehe dennoch von Anfang an als gültig anzusehen ist, wenn die Gatten nach Eheschließung "fünf Jahre oder, falls einer von ihnen vorher verstorben ist, bis zu dessen Tode, jedoch mindestens drei Jahre, als Ehegatten miteinander gelebt haben", ohne das in dieser Zeit einer von ihnen eine Nichtigkeitsklage erhoben hätte (ebd. § 17.2). Diese Klausel gilt zum Beispiel auch dann, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung geschäftsunfähig war oder bewusstlos oder vorübergehend geistig gestört. Wenn der Ehegatte nach dem Wegfall dieser Beschwerden zu erkennen gibt, dass er die Ehe fortsetzen will, ist sie gültig.

Es fällt auf, dass es im algerischen Gesetzestext immer wieder von Bedeutung ist, ob die Ehe noch nicht oder schon vollzogen ist. Die Tatsache des "Vollzugs" der Ehe spielt für die deutsche Rechtsprechung heute keine Rolle mehr.

Zu dem Punkt, dass die Ehe in Algerien für nichtig erklärt wird, falls der Gatte von Glauben abfällt verweise ich zum Vergleich mit Deutschland auf meine Ausführungen am Ende des Kapitels vier. Selbstverständlich wird in beiden Ländern die Ehe für ungültig erklärt, falls die Eheschließung nicht in der vorgeschriebenen Form stattgefunden hat. Allerdings gibt es in Algerien für den Fall, dass die Ehe schon vollzogen wurde eine besondere Regelung in Bezug auf die Mitgift, die dann "als Mitgift der Gleichheit "sadaq el mithl" behandelt" (Kap. III, Art. 33).

Im deutschen Ehegesetz finden sich noch einige erwähnenswerte, weil sonderbare Bestimmungen. so heißt es unter § 31: "Ein Ehegatte kann Aufhebung der Ehe begehren, (...) wenn der Ehegatte sich in der Person des anderen geirrt hat."

Und weiter: "Ein Ehegatte kann Aufhebung der Ehe begehren, wenn er sich bei der Eheschließung über solche persönliche Eigenschaften des anderen Ehegatten geirrt hat, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden." (Ebd. § 32). Was immer das heißen mag kann wahrscheinlich nur ein auf das Eherecht spezialisierter Anwalt erläutern. Die Tatsache, dass diese Klauseln hier stehen, deuten jedenfalls darauf hin, dass es solche Fälle schon gegeben haben muss. Diese sind sicherlich zu den seltenen Ausnahmen zu zählen und hier nur als 'Stilblüte' erwähnt.

6. Schlusswort

Wenn es auch viele Regelungen, die das Miteinander der Ehepartner und das Verhältnis zu den Verwandten etwa nicht regeln, so heißt das nicht, dass diese nicht existent sind. Nicht zuletzt durch das Christentum geprägt, aber auch aus dem Moralverständnis heraus gibt es diese Richtlinien sehr wohl. Hier zeigt sich im algerischen Gesetzestext ein starker Einfluss der Schariâ. In Deutschland hingegen sind Kirche und Staat getrennt.

So trennt das Gesetz hier zwischen rechtlich festgelegten und somit einklagbaren Bereichen und solchen, die die Menschen miteinander regeln. Die Gattin soll die Schwiegereltern respektieren. Und wie ist das mit den Schwiegereltern? (Alg. Gesetzestext, Kap. IV, Art. 39.3).

Diese Arbeit befasst sich mit der deutschen staatlichen Rechtsprechung. Was das Kirchenrecht der evangelischen und katholischen Kirche über die Ehe festgelegt hat, wäre also Gegenstand einer eigenen Untersuchung und ist mit dem Ehegesetz nicht gleichzusetzen.

Ich will dies an einem Beispiel erläutern.

Eine Ehe wird auf Lebenszeit geschlossen. Eine rechtsgültig geschlossene Ehe kann aus den im Gesetz aufgezählten schwerwiegen-

den Gründen durch Ehescheidung aufgelöst werden (vgl. hierzu Familienstammbuch Kap. "Die Ehe"). Nach der Rechtsprechung ist es einem geschiedenen Ehepartner möglich, sich unter Einhaltung gegebenenfalls vorhandener Fristen erneut zu verheiraten. Die Katholische Kirche jedoch kann hierzu ihren Segen verweigern. Für sie ist die Ehe unauflöslich und kann nur durch den Tod eines der Ehepartner enden. Im Falle einer Scheidung kann sich also ein katholischer Bürger erneut, vor dem Gesetz korrekt, standesamtlich trauen lassen, er muss aber damit rechnen, dass diese neue Ehe von seiner Kirche nicht anerkannt wird.

7. Literatur

Algerischer Gesetzestext, Erstes Buch: Von der Hochzeit und ihrer Auflösung

Das Ehegesetz (in Deutschland), Erster Abschnitt: Recht der Eheschließung

Das Familienstammbuch, Th. Stelljes Verlag KG